

TE OGH 2006/10/12 6Ob205/06z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.10.2006

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Pimmer als Vorsitzenden, die Hofräatin des Obersten Gerichtshofs Dr. Schenk und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schramm, Dr. Gitschthaler und Univ. Doz. Dr. Kodek als weitere Richter in der Firmenbuchsache der Urszula P*****Handelsgesellschaft mbH mit dem Sitz in Wien, ***** , über den außerordentlichen Revisionsrekurs des Geschäftsführers Hans Michael P*****, vertreten durch Dr. Georg Klein, Rechtsanwalt in Wien, als Verfahrenshelfer, gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht vom 7. April 2006, GZ 4 R 53/06b-17, womit der Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 16. Jänner 2006, GZ 73 Fr 7257/05z-13, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesenDer außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Der Revisionsrekurswerber macht als erhebliche Rechtsfrage eine Mängelhaftigkeit des rekursgerichtlichen Verfahrens geltend. Das Rekursgericht hätte ihn zur Verbesserung auffordern und anleiten müssen, zielführende Beweisanträge zu stellen, die seinen Standpunkt hätten untermauern können. Er hatte in seinem Rekurs gegen den erstgerichtlichen Beschluss behauptet, den geforderten Jahresabschluss deshalb nicht erstellen können, weil Unterlagen seines Steuerberaters „gerichtlich gepfändet“ worden wären. Unterstellt man die Richtigkeit seiner Behauptung (anzunehmen wäre wohl eine Beschlagnahme von Urkunden seines Steuerberaters) und die Zulässigkeit der Neuerung, so könnte sie dennoch zu keiner anderen Beurteilung führen. Schon das Rekursgericht hat auf die selbst im Strafverfahren gegebene Möglichkeit der Akteneinsicht und der Beschaffung von Ablichtungen (§ 45 Abs 2 und § 82 StPO) hingewiesen. Seine Auffassung, die behauptete „gerichtliche Pfändung“ reiche im Hinblick auf die Möglichkeit der Akteneinsicht und Anfertigung von Kopien nicht aus, die Unmöglichkeit der Erfüllung der Offenlegungspflicht darzutun, ist nicht zu beanstanden (vgl Kodek in Kodek/Nowotny/Umfahrer, Firmenbuchgesetz § 24 Rz 37 mwN). Dass die Möglichkeit der Akteneinsicht und der Anfertigung von Abschriften für den Rechtsmittelwerber nicht bestanden hätte oder ihm verwehrt worden wäre, behauptet er auch in seinem außerordentlichen Rechtsmittel nicht.Der Revisionsrekurswerber macht als erhebliche Rechtsfrage eine Mängelhaftigkeit des rekursgerichtlichen Verfahrens geltend. Das Rekursgericht hätte ihn zur Verbesserung auffordern und anleiten müssen, zielführende Beweisanträge zu stellen, die seinen Standpunkt hätten untermauern können. Er hatte in seinem Rekurs gegen den erstgerichtlichen Beschluss behauptet,

den geforderten Jahresabschluss deshalb nicht erstellen können, weil Unterlagen seines Steuerberaters „gerichtlich gepfändet“ worden wären. Unterstellt man die Richtigkeit seiner Behauptung (anzunehmen wäre wohl eine Beschlagnahme von Urkunden seines Steuerberaters) und die Zulässigkeit der Neuerung, so könnte sie dennoch zu keiner anderen Beurteilung führen. Schon das Rekursgericht hat auf die selbst im Strafverfahren gegebene Möglichkeit der Akteneinsicht und der Beschaffung von Ablichtungen (Paragraph 45, Absatz 2 und Paragraph 82, StPO) hingewiesen. Seine Auffassung, die behauptete „gerichtliche Pfändung“ reiche im Hinblick auf die Möglichkeit der Akteneinsicht und Anfertigung von Kopien nicht aus, die Unmöglichkeit der Erfüllung der Offenlegungspflicht darzutun, ist nicht zu beanstanden vergleiche Kodek in Kodek/Nowotny/Umfahrer, Firmenbuchgesetz Paragraph 24, Rz 37 mwN).

Dass die Möglichkeit der Akteneinsicht und der Anfertigung von Abschriften für den Rechtsmittelwerber nicht bestanden hätte oder ihm verwehrt worden wäre, behauptet er auch in seinem außerordentlichen Rechtsmittel nicht.

Mangels erheblicher Rechtsfragen musste das außerordentliche Rechtsmittel zurückgewiesen werden.

Anmerkung

E82329 6Ob205.06z

Schlagworte

Kennung XPUBL Diese Entscheidung wurde veröffentlicht in RdW 2007/161 S 154 - RdW 2007,154 XPUBLICND

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:0060OB00205.06Z.1012.000

Dokumentnummer

JJT_20061012_OGH0002_0060OB00205_06Z0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at